

# § 5a BSV

## BSV - Blutspenderverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.03.2025

1. (1)Folgende Personen sind von der Eigenblutspende auszuschließen:

1. 1. Personen, die an einer schweren Herzerkrankung, wie instabiler Angina pectoris, schwerer Aortenstenose oder schwerer unbehandelter Hypertonie, leiden,
2. 2. Personen, die an
  1. a)Hepatitis B, außer HBsAg-negative Personen, die nachgewiesener Weise immun sind,
  2. b)Hepatitis C,
  3. c)HIV-1/2,
  4. d)HTLV I/II

litten oder leiden;

3. 3. Personen, die an einer akuten oder chronischen bakteriellen Infektion leiden.

2. (2)Unter besonderen Umständen können einzelne Spenden von Spendern nach ärztlicher Entscheidung zugelassen werden, die die in Abs. 1 genannten Ausschlussgründe erfüllen. Solche Spenden sind sorgfältig zu dokumentieren und unterliegen ebenso dem Qualitätsmanagement und den entsprechenden Transportrichtlinien.

In Kraft seit 01.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)